



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Februar 2012 (08.03)  
(OR. en)**

**6816/12**

**ECOFIN 185  
UEM 41  
OC 80**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Sekretariat

Eingangsdatum: 21. Februar 2012

Empfänger: Rat

---

Betr.: Überarbeitung der Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 7.3.2012**

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben des Präsidenten des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) bezüglich der Überarbeitung der Satzung des WFA.

Anlage



ECONOMIC AND FINANCIAL COMMITTEE

THE PRESIDENT

Brussels, 20 February  
Ares(2012)186961

Dear Ms Margrethe Vestager,

**Subject:** Amended EFC Statutes

On 26 October 2011, the Euro summit concluded that in principle the EWG and EFC Presidents would be elected at the same time. As they currently stand, however, the EFC Statutes do not foresee the possibility of electing as EFC President the EWG President, who is not a Committee member from a national administration. The Economic and Financial Committee has therefore decided that it would be appropriate to amend its Statutes to allow for this possibility, enabling one person to hold both posts.

At its meeting on 10 February 2012, the EFC agreed on draft revised EFC Statutes (annexed). These revised Statutes also cater for some issues related to the entry into force of the Lisbon Treaty, as well as other operational issues contained in the Euro summit Statement of 26 October 2011.

I would like to submit the draft revised EFC Statutes, as agreed by the EFC, to the Council with a view to being adopted.

Yours sincerely,

Thomas Wieser

Ms Margrethe Vestager,  
President of the ECOFIN Council**Annex:** Amended EFC Statutes**Copies:** Mr U. Corsepius, Secretary-Director General Council General Secretariat  
EFC Members

## BESCHLUSS DES RATES

vom

über die Überarbeitung der Satzung  
des Wirtschafts- und Finanzausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 242,

nach Stellungnahme der Kommission<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 134 Absatz 2 des Vertrags wurde am 1. Januar 1999 ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt.
- (2) Der Rat hat am 21. Dezember 1998 den Beschluss 98/743/EG über die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses<sup>2</sup> angenommen.
- (3) Der Rat hat am 31. Dezember 1998 den Beschluss 1999/8/EG über die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses<sup>3</sup> angenommen. Die Satzung wurde durch den Beschluss 2003/476/EG des Rates vom 18. Juni 2003<sup>4</sup> geändert, um auch nach der Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 weiterhin ein effizientes Arbeiten des Ausschusses zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Noch nicht angenommen.

<sup>2</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 109.

<sup>3</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 71.

<sup>4</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 58.

- (4) Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben am 26. Oktober 2011 erklärt, dass das Vorbereitungsgremium gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 14 betreffend die Euro-Gruppe, das sich aus den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission zusammensetzt (Arbeitsgruppe "Euro-Gruppe"), einen Vollzeit-Präsidenten als Vorsitzenden haben wird. Folglich wird die zum Präsidenten ernannte Person kein Beamter einer nationalen Regierung mehr sein, sondern Bediensteter der EU-Organe und -Einrichtungen.
- (4a) Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben am 26. Oktober 2011 erklärt, dass die bestehenden Verwaltungsstrukturen, die den Rat und den Wirtschafts- und Finanzausschuss bei ihrer Arbeit unterstützen, nämlich das Generalsekretariat des Rates und das Sekretariat des Wirtschafts- und Finanzausschusses, unter der Leitung des Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses/der Arbeitsgruppe "Euro-Gruppe" den Präsidenten des Euro-Gipfels und den Präsidenten der Euro-Gruppe in angemessener Weise unterstützen werden.
- (5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss sollte in der Lage sein, seinen Präsidenten aus den qualifiziertesten Bewerbern, einschließlich des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe "Euro-Gruppe" zu wählen.
- (6) Dementsprechend sollte die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses überarbeitet werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Anhang des Beschlusses 1999/8/EG in der Fassung des Beschlusses 2003/476/EG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Er tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

## Anhang

### "SATZUNG DES WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSSES

#### Artikel 1

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss ("Ausschuss") führt die in Artikel 134 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschriebenen Aufgaben aus.

#### Artikel 2

Der Ausschuss kann unter anderem

- im Rahmen des Verfahrens gehört werden, das zu Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Wechselkursmechanismus der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion führt;
- unbeschadet des Artikels 240 des Vertrags die vom Rat vorzunehmenden Überprüfungen der Entwicklung des Wechselkurses des Euro vorbereiten;
- den Rahmen bieten, innerhalb dessen der Dialog zwischen dem Rat und der Europäischen Zentralbank (EZB) auf der Ebene hoher Beamter der Ministerien, der nationalen Zentralbanken, der Kommission und der EZB vorbereitet und weitergeführt werden kann.

#### Artikel 3

Die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder lassen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten von den allgemeinen Interessen der Union leiten.

#### Artikel 4

Der Ausschuss tritt unter Vorsitz des Präsidenten in zwei Varianten zusammen: entweder mit den Mitgliedern, die aus den Regierungen, den nationalen Zentralbanken, der Kommission und der EZB ausgewählt wurden, oder mit den Mitgliedern aus den Regierungen, der Kommission und der EZB. Der Ausschuss überprüft in seiner vollständigen Zusammensetzung regelmäßig die Liste der Fragen, zu denen die Mitglieder aus den nationalen Zentralbanken an den Sitzungen teilnehmen sollen.

#### Artikel 5

Stellungnahmen, Berichte oder Mitteilungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder angenommen, falls eine Abstimmung beantragt wird. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Wird jedoch zu Fragen, zu denen der Rat anschließend möglicherweise einen Beschluss fasst, ein Gutachten oder eine Stellungnahme abgegeben, so dürfen die Mitglieder aus den Zentralbanken – sofern sie anwesend sind – und der Kommission in vollem Umfang an den Beratungen, nicht aber an einer Abstimmung teilnehmen. Der Ausschuss berichtet ferner über Minderheitsauffassungen oder abweichende Ansichten, die im Laufe der Beratungen geäußert werden.

#### Artikel 6

Der Ausschuss wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Präsidenten für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl zum Präsidenten kommen in Betracht Ausschussmitglieder, die hohe Beamte in den nationalen Regierungen sind, und der Vorsitzende des Vorbereitungsgremiums gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 14 betreffend die Euro-Gruppe, das sich aus den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission zusammensetzt (Arbeitsgruppe "Euro-Gruppe").

Ist der Präsident des Wirtschafts- und Finanzausschusses ein Ausschussmitglied aus einer nationalen Regierung, gibt er sein Stimmrecht an sein stellvertretendes Mitglied ab.

### Artikel 7

Ist der Präsident an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten des Ausschusses ersetzt, der für einen Zeitraum von zwei Jahren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt wird; für die Wahl zum Vizepräsidenten kommen in Betracht Ausschussmitglieder, die hohe Beamte in den nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten sind, oder der Vorsitzende des Vorbereitungsgremiums gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 14 betreffend die Euro-Gruppe, das sich aus den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission zusammensetzt (Arbeitsgruppe "Euro-Gruppe"), es sei denn, der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Euro-Gruppe" wurde zum Präsidenten des Ausschusses gewählt.

### Artikel 8

Sofern der Ausschuss keinen anders lautenden Beschluss fasst, kann der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Euro-Gruppe", sofern dieser nicht auch Präsident des Ausschusses ist, in den Sitzungen des Ausschusses zugegen sein und an den Beratungen teilnehmen.

Sofern der Ausschuss keinen anders lautenden Beschluss fasst, können die stellvertretenden Mitglieder in den Sitzungen des Ausschusses zugegen sein. Die stellvertretenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sofern der Ausschuss keinen anders lautenden Beschluss fasst, nehmen sie nicht an den Beratungen teil.

Ein Mitglied, das nicht an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen kann, kann seine Funktionen einem stellvertretenden Mitglied übertragen. Das Mitglied kann sie ebenso auf ein anderes Mitglied übertragen. Der Präsident und der Sekretär sollten vor einer Sitzung hierüber schriftlich unterrichtet werden. In Ausnahmefällen kann der Präsident alternativen Regelungen zustimmen.

### Artikel 9

Der Ausschuss kann seine stellvertretenden Mitglieder, Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen mit der Prüfung spezifischer Fragen betrauen. In diesen Fällen wird der Vorsitz durch ein vom Ausschuss benanntes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wahrgenommen. Die Mitglieder des Ausschusses, seine stellvertretenden Mitglieder und seine Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen können Sachverständige zu ihrer Unterstützung heranziehen.

### Artikel 10

Der Ausschuss wird auf Initiative des Präsidenten oder auf Ersuchen des Rates, der Kommission oder von mindestens vier Mitgliedern des Ausschusses einberufen.

### Artikel 11

In der Regel vertritt der Präsident den Ausschuss; insbesondere kann der Präsident vom Ausschuss ermächtigt werden, über die Beratungen zu berichten und mündliche Bemerkungen zu den vom Ausschuss ausgearbeiteten Stellungnahmen und Mitteilungen zu machen. Es obliegt dem Präsidenten des Ausschusses, die Beziehungen des Ausschusses zum Europäischen Parlament zu unterhalten.

### Artikel 12

Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Die gleiche Regel gilt für die Beratungen seiner stellvertretenden Mitglieder, Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen.

### Artikel 13

Der Ausschuss wird durch ein Sekretariat unter Leitung eines Sekretärs unterstützt. Der Sekretär und das für das Sekretariat erforderliche Personal werden von der Kommission gestellt. Der Sekretär wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses ernannt. Der Sekretär und sein Personal handeln auf Weisung des Ausschusses, wenn sie für den Ausschuss tätig werden.

Die Ausgaben des Ausschusses werden in die Voranschläge der Kommission einbezogen.

### Artikel 14

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

---